



## Inhalt

---

<b>Inhalt</b> .....	<b>1</b>
<b>Wissenswertes</b> .....	<b>2</b>
Bundeskartellamt: Anonymes Hinweisgebersystem .....	2
Korrigierte Fassung der VOB/A 2012 vorgelegt .....	2
Bewerbungsbedingungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geändert .....	3
Stadtwerke unter der Lupe – Transparency warnt vor Korruption.....	3
Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung nimmt Fahrt auf.....	4
Ausschreibungen von Reinigungsaufträgen richtig machen .....	4
Beschaffungsamt lässt Vergabeplattform fit machen.....	5
Innovationskonzept des BMWi vorgelegt .....	5
Viel Ruhm – viel Ärger: Großprojekte mit Hindernissen .....	5
<b>Recht</b> .....	<b>6</b>
EuGH-Urteil: Ökologische und soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe .....	6
<b>International</b> .....	<b>7</b>
Chancen für deutsche Unternehmen bei den Vereinten Nationen.....	7
<b>Aus den Bundesländern</b> .....	<b>8</b>
Baden-Württemberg: Geplante Subunternehmerpflichten unter der Lupe .....	8
Bayern: Orientierungshilfen bei Entsorgungsausschreibungen .....	8
Hessen: Transparenz erweitert .....	8
Mecklenburg-Vorpommern: Kritik am Mindestlohn .....	9
Rheinland-Pfalz: E-Vergabeplattform für Kommunen am Start .....	9
<b>Neues zu PQ-VOL</b> .....	<b>10</b>
Baden-Württemberg: Land begrüßt Präqualifikation .....	10
Mecklenburg-Vorpommern: Akzeptanz von PQ-VOL nimmt zu.....	10
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>11</b>
Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg .....	11
Veranstaltungen für Unternehmen .....	11
Erfolgreiche Teilnahme an IT-Ausschreibungen.....	11
Seminar .....	11
Das Bauvertragsrecht der VOB Seminar.....	11
Veranstaltungen für Vergabestellen .....	11
Vergaberecht für Fördermittelempfänger .....	12
<b>Impressum</b> .....	<b>13</b>

## Wissenswertes

---

### **Bundeskartellamt: Anonymes Hinweisgebersystem**

Das Bundeskartellamt hat am 1. Juni 2012 ein elektronisches System zur Entgegennahme von anonymen Hinweisen auf Kartellverstöße freigeschaltet. Das System ist in langjähriger Praxis von Landeskriminalbehörden erprobt. Es garantiert die Anonymität von Informanten und ermöglicht dennoch eine fortlaufende wechselseitige Kommunikation mit Ermittlern des Bundeskartellamts über einen geschützten elektronischen Briefkasten. Das Hinweisgebersystem macht die Aufdeckung von Kartellen wahrscheinlicher. Dadurch werden geheime Absprachen unsicherer und Kartelle destabilisiert. Zusätzlich erhöht dies nach den Erfahrungen des Bundeskartellamts die Anreize für die Kartellanten selbst, das Bonusprogramm des Amtes in Anspruch zu nehmen und Kartelle als Kronzeuge offenzulegen. Insgesamt gesehen bedeutet die Einführung des Hinweisgebersystems somit eine weitere Stärkung der Kartellverfolgung, deren Effektivität in den vergangenen Jahren durch verschiedene Maßnahmen des Bundeskartellamts kontinuierlich gesteigert und zum Nutzen der Gesamtwirtschaft und der Verbraucher weiter verbessert werden konnte. Weitere Informationen über die Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes, das Hinweisgebersystem und die Bonusregelung sind auf der Internetseite des Bundeskartellamtes abrufbar unter

[www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

### **Korrigierte Fassung der VOB/A 2012 vorgelegt**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die VOB/A 2012 berichtigt. Im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2012 (BAnz AT 07.05.2012 B1) wurden die Korrekturen bekanntgegeben mit der Berichtigung der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitte 2 und 3 Ausgabe 2012 vom 24. April 2012. Neben redaktionellen Anpassungen wurde Folgendes inhaltlich geändert:

- § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A wird um den Satz "Die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis zugelassen" ergänzt.
- Einfügt wird "§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)" als neuer Buchstabe g) in § 6 EG Abs. 4 Nr. 1. Infolge dessen wird Buchstabe "g (alt)" zu Buchstabe "h". Erfasst werden soll nicht nur die (aktive) Bestechung, sondern auch die (passive) Bestechlichkeit. Daher wird § 299 StGB vollständig in Bezug genommen.
- Darüber hinaus wird § 6 EG Abs. 4 VOB/A um eine Nr. 4 ergänzt: "Gesetzliche Ausschlussgründe bleiben unberührt." Die Ergänzung erfolgt, da Ausschlussgründe über die in § 6 EG Abs. 4 Nr. 1 VOB/A hinaus erfassten Tatbestände berücksichtigt werden können sollen.
- Nach § 22 EG VOB/A wird "Anhang I - Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden" und "Anhang TS – Technische Spezifikationen" angefügt.
- Parallele Änderungen wurden in den entsprechenden Vorschriften in der VOB/A-VS (§ 6 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 4 Nr. 1 lit. g), § 6 Abs. 4 Nr. 4 und nach § 21 vorgenommen.

Die Änderungen sind erst wirksam, wenn die Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VS-VgV) auf die geänderten Abschnitte 2 und 3 Bezug nehmen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger finden Sie im Internet unter

[http://www.biv-portal.de/fileadmin/BIV-Portal/Vergabebilder/Berichtigung\\_VOB-A\\_Banz\\_07-05-12.pdf](http://www.biv-portal.de/fileadmin/BIV-Portal/Vergabebilder/Berichtigung_VOB-A_Banz_07-05-12.pdf).

### **Bewerbungsbedingungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geändert**

Im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gelten geänderte Regeln zur Nachforderung von Eignungsnachweisen, so das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Siehe Erlass WS 15/5256.9/5 vom 27. April 2012). Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, müssen zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden. Das Angebot wird anderenfalls ausgeschlossen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist diese Regelung nicht mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vereinbar, der vorschreibt, dass der Auftraggeber fehlende Erklärungen und Nachweise nachverlangt, wenn das Angebot nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A ausgeschlossen wird. Zwei Oberlandesgerichte haben entschieden, dass die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auch auf Erklärungen und Nachweise anzuwenden ist, die eine Vergabestelle erstmals nach Angebotsöffnung von den Bietern verlangt und welche die Bieter nicht vorlegen (OLG Celle, Beschluss vom 16. Juni 2011 - 13 Verg 3/11 und OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2012 - 11 Verg 11/11). Laut Erlass wird bis zur Herausgabe überarbeiteter Bewerbungsbedingungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblätter 331-B und 312-B) unter Ziffer 16 klargestellt, dass der letzte Satz in Ziffer 3.3 der Bewerbungsbedingungen nicht gilt. Stattdessen sind bei der Angebotswertung auch Erklärungen und Nachweise, die auf Verlangen der Vergabestelle nach der Angebotsabgabe vorzulegen sind und nicht nach dem ersten Anfordern vollständig vorgelegt wurden, unter Anwendung des § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A nachzufordern. Weitere Informationen zur Berichtigung der Bewerbungsbedingungen finden Sie unter

<http://www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/nachrichten/nachrichten-detail/artikel/nachrichten-3/neuer-erlass-des-bmvbs-geaenderte-praxis-bei-nachgeforderten-eignungsnachweisen.html>.

### **Stadtwerke unter der Lupe – Transparency warnt vor Korruption**

Seitdem die EU-Kommission mit Beschluss vom 26. April 2012 (Az. C(2012) 2426) die Ausnahme vom Vergaberecht gebilligt hat, entfällt für alle Energieversorger - egal ob privat oder in öffentlicher Hand - die Pflicht zur Ausschreibung von Erzeugung und Großhandel von Strom aus konventionellen Quellen (Siehe Bericht im Auftragswesen Aktuell, Ausgabe Mai 2012, Seite 5). Für Transparency International ist dies mit Vorsicht zu genießen. Es bestehe dadurch die Gefahr, dass zum Beispiel Stadtwerke bei großen Projekten wie dem Bau von neuen Kraftwerken oder Wartungsarbeiten korruptionsanfälliger würden. Transparency argumentiert, dass Stadtwerke durch das Vergaberecht bislang nicht benachteiligt wurden. Der förmliche Ablauf der Vergabeverfahren stelle jedoch eine Transparenz sicher, die ohne Beibehaltung nicht gewährleistet werden kann. Zwar dauert ein Vergabeverfahren eine gewisse Zeit, verglichen mit den langen Planungs-, Bau- und Betriebszeiträumen sei dies aber vernachlässigbar.

Quelle: Handelsblatt vom 8./9. und 10. Juni 2012.

### Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung nimmt Fahrt auf

Der Informationsdienst des Deutschen Bundestags hat am 11. Juni 2012 bestätigt, dass der personelle Aufbau der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung im Beschaffungssamt des Bundesinnenministeriums begonnen hat. Zentrale Aufgabe der Kompetenzstelle werde die Beratung und Information zur nachhaltigen Beschaffung sein, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (17/9709) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/9493). Sie solle bereits im Vorfeld von Vergabeverfahren wirksam werden, um das angestrebte Ziel nachhaltiger Beschaffung zu erreichen. Wie die Regierung weiter ausführt, soll die Kompetenzstelle dazu beitragen, die Sensibilität öffentlicher Auftraggeber für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken. Hierfür würden im Rahmen des Beratungsangebotes die erforderlichen Informationen für Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf abgerufen werden können. Des Weiteren wird eine webbasierte Informationsplattform aufgebaut, die Hilfe zur Selbsthilfe für Einkäufer auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene leisten soll und mit konkreten Beispielen versehen ist, wie Nachhaltigkeitskriterien in Leistungsbeschreibungen formuliert werden können. Funktionsfähig solle die Informationsplattform Anfang kommenden Jahres sein. Zudem sollen durch die Kompetenzstelle Beratungen und Informationen per Telefon-Hotline und E-Mail sowie Schulungen und Veranstaltungen angeboten werden, wie es in der Antwort weiter heißt. Darüber hinaus werde die Kompetenzstelle Leitfäden, Newsletter und andere Publikationen zum Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung entwickeln und bereitstellen. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung ist erreichbar unter [nachhaltigkeit@bescha.bund.de](mailto:nachhaltigkeit@bescha.bund.de). Weitere Informationen zu den Leistungen der Kompetenzstelle finden Sie im Internet unter [http://www.bescha.bund.de/cln\\_100/nn\\_2299052/DE/Nachhaltigkeit/node.html?\\_nnn=true](http://www.bescha.bund.de/cln_100/nn_2299052/DE/Nachhaltigkeit/node.html?_nnn=true).

### Ausschreibungen von Reinigungsaufträgen richtig machen

Die Diskussion um Ermittlung und Beurteilung von Leistungswerten beschäftigt seit Jahrzehnten die Branche und gehört zu den meist gestellten Fragen des Gebäudereiniger-Handwerks – geprägt von der letztendlichen Erkenntnis, dass die Leistungswerte stets objektbezogen erhoben werden müssen. Denn es haben derart viele Faktoren Einfluss auf die Leistungswerte, dass ein Drehen bereits an einem kleinen Stellrädchen innerhalb des Leistungsverzeichnisses die Ergebnisse der Leistungsermittlung erheblich ändern kann. Um insbesondere Kunden noch sensibler für das Thema zu machen, hat der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) mit Unterstützung des Kompetenzteams Gebäudereinigung® eine umfassende Darstellung dieser Problematik mit der Broschüre „Leistungskennziffern im Gebäudereiniger-Handwerk“ erarbeitet. Die Broschüre beschreibt, welche Kriterien die Leistungswerte beeinflussen mit Hinweisen an Auftraggeber, welche Voraussetzungen sie in ihren Ausschreibungen schaffen müssen, um tatsächlich vergleichbare Angebote zu erhalten. Anhand eines Beispiels wird gezeigt, wie selbst geringe Veränderungen des Leistungsumfanges einer Unterhaltsreinigung erheblichen Einfluss auf die Quadratmeterleistung eines Auftrags haben können. Die Broschüre kann bei der Geschäftsstelle des BIV kostenlos angefordert werden unter [biv@gebaeudereiniger.de](mailto:biv@gebaeudereiniger.de). Auf der Internetseite des BIV steht ein PDF-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung unter <http://www.gebaeudereiniger.de/>.

### **Beschaffungsamt lässt Vergabeplattform fit machen**

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat die Adesso AG den Auftrag für die Modernisierung der zentralen Vergabeplattform des Beschaffungsamts des Bundesinnenministeriums erhalten. Der Auftrag umfasst Beratungs- und Softwareentwicklungsleistungen in Höhe von jährlich bis zu zwei Millionen Euro bei einer Laufzeit von zwei bis vier Jahren. Seit 2003 nutzt das Beschaffungsamt eine Plattform für die elektronische Durchführung ihrer Vergabeverfahren. Dieses System wird derzeit von rund 350 Mandanten und 20.000 Unternehmen genutzt, wobei aktuell etwa 1.000 Ausschreibungsverfahren aktiv sind. Angesichts einer zunehmenden Nutzung wird es notwendig, diese Plattform weiterzuentwickeln und die Softwarearchitektur zu modernisieren. Das Beschaffungsamt will damit die Plattform zukunftsfähig machen sowie die Kommunikation mit den jeweiligen Bietern optimieren. So soll durch eine Öffnung der Schnittstellen die Implementierung unterschiedlicher Bieter-Clients möglich werden. Dadurch kann das Beschaffungsamt die Bedeutung seiner Vergabeplattform weiter erhöhen. Weitere Informationen zum Auftrag finden Sie unter

<http://www.daten.behoerderspiegel.eu/nl/nl552.pdf>.

### **Innovationskonzept des BMWi vorgelegt**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, hat am 31. Mai 2012 in Berlin das neue Innovationskonzept der Bundesregierung vorgestellt. Das Konzept erweitert die Technologiepolitik des Bundeswirtschaftsministeriums zu einem umfassenden Innovationskonzept. Ziele des Konzepts sind, die Zahl der innovativen und forschenden Unternehmen in Deutschland zu erhöhen und den Spitzenplatz unter den innovationsfreundlichen Standorten weiter auszubauen. Mit dem Konzept sollen auch Anreize für öffentliche Beschaffungsstellen gesetzt werden, damit diese verstärkt neueste technische Produkte für die öffentlichen Verwaltungen erwerben. Erhebliches Potenzial wird zum Beispiel im Bereich modernster IT-Ausstattung und bei Dienstfahrzeugen vermutet. Dadurch sollen Verwaltungen moderner werden und Innovationen in der Wirtschaft, vor allem im Mittelstand, gefördert werden. Pilotprojekte sollen starten, um das neue, bereits in den USA und einigen europäischen Ländern eingeführte Förderinstrument der vorkommerziellen Beschaffung zu testen. Dieses Instrument unterstützte Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die im Wettbewerb untereinander neue Lösungen für den öffentlichen Bedarf entwickeln. Die Langfassung des Innovationskonzepts kann im Internet heruntergeladen werden unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/innovationskonzept,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

### **Viel Ruhm – viel Ärger: Großprojekte mit Hindernissen**

Es gibt etliche prominente Beispiele. So konnte man beim Flughafen Berlin-Brandenburg beobachten, wie Kosten explodieren oder Fertigstellungstermine gesprengt werden. Einerseits wird der Bauherrschaft Öffentliche Hand unterstellt, nicht fähig zu sein, Großprojekte ordentlich zu steuern und zu beherrschen. Andererseits liegen die Schwächen auch in der Vergabepaxis. Um die Steuerzahler zu schonen, schlägt der Architekt und frühere Abgeordnete Peter Conradi vor, sogenannte Completion Bonds für die Auftragnehmer einzurichten. Vorbild hat dabei die Filmindustrie. Es handelt sich um Versicherungen, die den Zeitplan und die Einhaltung des Kostenrahmens garantieren. Wird ein Auftragnehmer insolvent, springt die Versicherung ein. Sie ist allerdings teuer und verlangt Eingriffsrechte. Conradi fordert ebenso, dass die Einsichtnahme in Großprojekte gestärkt werden muss. Der Bundesrechnungshof wäre beispielsweise als kompetente Überwachungsinstanz vorstellbar.

Quelle: Staatsanzeiger vom 8. Juni 2012.



## Recht

---

### **EuGH-Urteil: Ökologische und soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe**

Der EuGH hat am 10. Mai 2012 sein Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Niederlande gefällt (Az: C-368/10). Darin hat der Gerichtshof präzisiert, in welchem Rahmen soziale und ökologische Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe eine Rolle spielen dürfen. Der Gerichtshof hat eine Vertragsverletzung der Niederlande dadurch angenommen, dass eine niederländische Provinz bei einer öffentlichen Auftragsvergabe gegen die für die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geltende Richtlinie 2004/18/EG verstoßen hat. Im konkreten Fall ging es um zwei privatrechtliche niederländische Gütezeichen, die die ökologische Landwirtschaft beziehungsweise den Handel mit Fair-Trade-Erzeugnissen fördern sollen. Der zu vergebende öffentliche Auftrag betraf die Lieferung und Bewirtschaftung von Kaffeeautomaten. Für Kaffee und Tee wurden die Gütezeichen vom Auftraggeber zwingend verlangt, für Nebenprodukte wurden sie gewünscht. Zwar steht nach dem Urteil des EuGH die Vergaberichtlinie nicht grundsätzlich einer öffentlichen Auftragsvergabe entgegen, bei der der öffentliche Auftraggeber verlangt, dass bestimmte zu liefernde Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft oder fairem Handel stammen. Der öffentliche Auftraggeber darf aber nach dem Urteil des EuGH nicht einfach auf Umwelt- oder bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen, sondern er muss detaillierte Spezifikationen verwenden. Im Einzelnen hat der Gerichtshof folgende Feststellungen getroffen: Grundsätzlich dürfen nach der Richtlinie öffentliche Auftraggeber die Vergabe auch solchen Zulassungskriterien unterwerfen, die auf Umwelt- oder soziale Aspekte gestützt sind. Technische Spezifikationen nach der Richtlinie können – so stellt der EuGH klar – Umwelteigenschaften umfassen. Ein Gütezeichen, das auf Umwelteigenschaften beruht, kann „Umweltgütezeichen“ im Sinne der Richtlinie sein. Der Auftraggeber muss aber im Rahmen der Auftragsvergabe die gestellten Anforderungen klar formulieren; das bedeutet, dass er nicht ein Umweltgütezeichen als solches fordern darf, sondern die detaillierten Spezifikationen eines Umweltgütezeichens darlegen muss und nur diese fordern darf. Den Nachweis der detaillierten Umwelteigenschaften muss der Auftraggeber den Bietern auch durch andere geeignete Beweismittel wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen gestatten. Eine mit der Richtlinie unvereinbare technische Spezifikation liegt danach vor, wenn der öffentliche Auftraggeber verlangt, dass bestimmte zu liefernde Erzeugnisse mit einem bestimmten Umweltgütezeichen versehen sein müssen, anstatt nur detailliert spezifische Kriterien vorzugeben und einzufordern. Zur Verknüpfung der Vergabe mit der Herkunft der Produkte aus fairem Handel führt der Gerichtshof aus, dass es sich dabei um eine „Bedingung für die Auftragsausführung“ handelt und nicht um eine technische Spezifikation. Der Gerichtshof sieht eine solche Verknüpfung mit sozialen Aspekten als grundsätzlich zulässig an (die weitere inhaltliche Prüfung der Bedingung unterbleibt aus verfahrensrechtlichen Gründen). Der Gerichtshof betont, dass die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz fordern, dass die Zuschlagskriterien objektiv sind, damit ein objektiver Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote möglich sind und damit echter Wettbewerb stattfindet. Diesen Grundsätzen unterliegt – so der EuGH weiter unter Verweis auf die Richtlinie – der öffentliche Auftraggeber in allen Stadien des Vergabeverfahrens. Zuschlagskriterien müssen so gefasst werden, dass alle gebührend informierten und mit der üblichen Sorgfalt handelnden Bieter deren genaue Bedeutung verstehen und sie somit in gleicher Weise auslegen können. Ein mit der Richtlinie unvereinbares Zuschlagskriterium liegt daher vor, wenn der öffentliche Auftraggeber für bestimmte Erzeugnisse die Vergabe an ein bestimmtes Gütezeichen knüpft, anstatt die inhaltlichen Kriterien dieses Gütezeichens darzulegen und einen anderen geeigneten Nachweis für die Erfüllung dieser Kriterien zu akzeptieren. Einen nachträglichen Verweis des Auftraggebers, dass die Anforderung eines bestimmten Gütezeichens auch gleichwertige Gütezeichen erfassen soll, lässt der Gerichtshof nicht genügen, jeden-



falls wenn die dem fraglichen Gütezeichen zugrunde liegenden Kriterien weiterhin nicht präzisiert werden.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes darf der öffentliche Auftraggeber auch keine Bedingung dergestalt aufstellen, dass die Bieter „die Kriterien der Nachhaltigkeit der Einkäufe und des gesellschaftlich verantwortlichen Verhaltens“ einhalten und angeben, wie sie diese Kriterien einhalten, und „zur Verbesserung der Nachhaltigkeit“ des betroffenen Marktes „und einer umwelttechnisch, sozial und wirtschaftlich verantwortlichen Kaffeeproduktion beitragen“. Dabei handelt es sich um eine nach der Richtlinie nicht erlaubte Mindestanforderung an die technische Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig verstößt diese Klausel gegen die Transparenzpflicht. Denn sie ist nicht klar, präzise und eindeutig genug gefasst, dass alle Bieter sie verstehen und darlegen können, warum ihr jeweiliges Angebot die vorgegebenen Kriterien erfüllt. Quelle: Frau Verena Güzregen, Referatsleiterin Europäisches Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Recht der Finanzdienstleistungen beim DIHK am Standort Brüssel ([guessregen.verena@dihk.de](mailto:guessregen.verena@dihk.de)).



## International

---

### **Chancen für deutsche Unternehmen bei den Vereinten Nationen**

Obwohl Deutschland nach den USA und China der drittgrößte Geldgeber ist, sind deutsche Unternehmen als Lieferanten der VN in der Minderheit. Aufgrund ihrer qualitativ hochwertigen Produkte haben deutsche Unternehmen zwar eine hohe Wettbewerbsfähigkeit, nutzen aber noch nicht in ausreichendem Umfang die sich bietenden Geschäftsmöglichkeiten mit den VN. Gründe sind der mangelnde Bekanntheitsgrad dieser Möglichkeiten; zudem sind Registrierungs- und Ausschreibungsverfahren sehr komplex und jede UNO-Organisation führt eigene Ausschreibungen durch. Zunehmend werden Aufträge auch dezentral in den Empfängerländern vergeben. Von den rund 15 Milliarden Dollar an Waren und Dienstleistungen werden nur 1,39 Prozent aus deutscher Produktion geliefert. Das soll sich ändern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verfolgt verschiedene Ansätze zur Erhöhung des deutschen Lieferanteils. In New York und Kopenhagen, wo wichtige UNO-Beschaffungsagenturen ihren Sitz haben, wurden in den Handelskammern neue Stellen geschaffen. Sie unterstützen deutsche Unternehmen bei der Bewerbung um Aufträge.

In New York ist die German American Chamber of Commerce, Inc, Ansprechpartner, vertreten durch Frau Nicole Klug ([nklug@gaccny.com](mailto:nklug@gaccny.com)).

In Kopenhagen unterstützt die Deutsch-Dänische Handelskammer mit Frau Stefanie Bischof ([sb@handelskammer.dk](mailto:sb@handelskammer.dk)).

Quelle: [Staatsanzeiger vom 1. Juni 2012](#).

Weitere Informationen über die Ausschreibungen der UNO-Organisationen finden Sie unter [www.un.org/Depts/ptd](http://www.un.org/Depts/ptd).



## Aus den Bundesländern

---

### **Baden-Württemberg: Geplante Subunternehmerpflichten unter der Lupe**

Die CDU-Abgeordneten Dr. Löffler, Wald, Klein, Paal und Hollenbach haben den Landtag in Baden-Württemberg zu Subunternehmerpflichten nach dem im Entwurf vorliegenden Landestariftreuegesetz befragt (Drucksache 15/1803 vom 8. Juni 2012). Dabei geht es unter anderem um die Verpflichtung des beauftragten Unternehmers und der Nachunternehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung zur Tariftreue- und Mindestarbeitsentgelts jederzeit nachzuweisen. Gefragt wurde auch, wer die Kosten der Kontrolle zu zahlen hat. Sie finden den Antrag im Internet unter

<http://www.landtag->

[bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/Txt/15\\_1803.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/Txt/15_1803.pdf).

### **Bayern: Orientierungshilfen bei Entsorgungsausschreibungen**

Vermeintlich günstige Leistungsangebote führen oft zu Qualitätsminderungen. Die Kommunen sehen sich dann mit Beschwerden der Bürger über die Abfuhrqualität konfrontiert. Der Trend zu Billigstanbietern geht zu Lasten derjenigen Entsorgungsunternehmen, die qualitativ hochwertige Leistungen anbieten und ihre Beschäftigten angemessen bezahlen. Daher setzen sich der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) mit einer gemeinsamen Erklärung dafür ein, neben dem Preisaspekt auch soziale und umweltbezogene Leistungsanforderungen mit in öffentliche Ausschreibungen aufzunehmen. Laut einer Studie des bifa Umweltinstituts trägt die bayerische Abfallwirtschaft mit einer jährlichen Einsparung von rund 13 Millionen Tonnen klimaschädlichem CO<sub>2</sub> ganz erheblich zum Klimaschutz bei. Die EU, die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung haben sich zudem ehrgeizige Klimaschutzziele für die kommenden Jahre gesetzt. Der Einsatz veralteter Fahrzeugtechnik und/oder lange Anfahrtswege zum Ort der Leistungserbringung konterkarieren diese Bemühungen jedoch. Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) haben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. eine Neufassung der gemeinsam entwickelten Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche veröffentlicht, um Auftraggeber bei der Ausschreibung zu unterstützen. Die gemeinsam erarbeiteten Orientierungshilfen behandeln die Aspekte Vergaberechtliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Bietereignung, Anforderungen an die Leistungserbringung (Personal, Technik, Betriebsorganisation), Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Angebote und die mögliche Berücksichtigung von Qualitätskriterien neben dem Preis. Die Orientierungshilfen für öffentliche Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche finden Sie im Internet zum Herunterladen unter

<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/Orientierungshilfe-Entsorgungswirtschaft.pdf>.

### **Hessen: Transparenz erweitert**

Das Wirtschaftsministerium des Landes Hessen verkündete in einer Pressemitteilung am 2. März 2012 eine Ausweitung der Transparenzverpflichtung. Seitdem werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank [www.had.de](http://www.had.de) die Namen der Firmen bekanntgemacht, die ohne vorherigen Teilnehmerwettbewerb oder öffentliche Ausschreibung einen Auftrag erhalten haben. Die nachträgliche Bekanntmachung gilt nicht für Aufträge, die zuvor öffentlich ausgeschrieben worden waren. Dies soll Kartellabsprachen in späteren Vergabeverfahren verhindern. Bei Aufträgen, die ohne vorherige öffentliche Ausschreibung vergeben werden sollen, ist in Hessen das Interessen-



bekundungsverfahren für Lieferungen schon ab 50 000 Euro und für Leistungen ab 80 000 Euro statt erst ab 193 000 Euro in die Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD einzutragen, so dass weitere potenzielle Anbieter davon erfahren. Die Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums in Hessen finden Sie im Internet zum Herunterladen unter

[http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/zentral\\_Internet?rid=zentral\\_15/zentral\\_Internet/nav/81b/81b4058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc.5471c8e8-b81e-531f-012f-312b417c0cf4.22222222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/81b/81b4058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc.5471c8e8-b81e-531f-012f-312b417c0cf4.22222222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm).

### **Mecklenburg-Vorpommern: Kritik am Mindestlohn**

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern wenden sich in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2012 gegen die Änderung des Vergabegesetzes. Sie sprechen sich für eine auskömmliche Entlohnung aus, sehen aber im Vergaberecht nicht das dafür geeignete Instrument. Öffentliche Vergaben stellen einen Wettbewerb dar, dem festgelegte Kriterien zugrunde liegen. Ein Mindestlohn ist nach Ansicht der Kammern in Mecklenburg-Vorpommern aber kein Eignungskriterium. Nur der Bund ist nach dem Grundgesetz befugt, Gesetze zum Arbeitsrecht und zu Tariffragen zu verabschieden. Durch das Vergaberecht dürfe nicht der Versuch unternommen werden, die Tarifautonomie aufzuweichen. Die IHKs des Landes sehen in der geplanten Mindestlohnverpflichtung einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Nach ihrer Ansicht hat die Wirtschaft ihre Hausaufgaben bereits gemacht. Unter Nutzung des Systems der Tarifpartnerschaft sind in weiten Teilen der Wirtschaft Löhne oberhalb der nun geforderten Mindestentlohnung üblich. Die IHKs appellieren daher an die Landesregierung, unter Nutzung des Systems der Tarifpartnerschaft den Weg zu ebnen für eine auskömmliche Entlohnung in Branchen, in denen es Verwerfungen gibt. Einer gesetzlichen Regelung, noch dazu im Vergaberecht, bedürfe es dazu nicht. Bedenken melden die IHKs auch an anderer Stelle an: Für die Kreise und Kommunen entstünde ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei ohnehin oft knappen Kassen und geringer Personalstärke. Sinnvoller sei daher eine Festlegung einer Freigrenze von beispielsweise 20.000 Euro, die zu Bürokratierleichterungen führe. Eine solche Freigrenze existiert bereits in Nordrhein-Westfalen. Schließlich kritisieren die IHKs auch die sogenannte Schwarze Liste: Bei Verstößen gegen den Mindestlohn sollen Unternehmen bis zu drei Jahre von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen werden. Der Gesetzentwurf der Koalition lasse den Landtag jedoch im Unklaren, wie die Liste angelegt werde, wer nach welchen Kriterien wie lange gesperrt werden solle. Auch hier sehen die Kammern einen klaren Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Recht der Berufsfreiheit. Aufgrund der Bedeutung des Gesetzesvorhabens empfehlen die IHKs zudem, durch sie gemeinsam formulierte Verfassungsrechtsfragen extern von renommierten Gutachtern prüfen zu lassen. Die Pressemitteilung der IHK-Organisation in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie hier:

[http://www.rostock.ihk24.de/servicemarken/Presse/Pressecenter/Presseinformationen/Presseinformationen\\_im\\_Monat\\_Mai\\_2012/1922888/IHKs\\_in\\_MV\\_Vergabegesetz\\_MV\\_Mindestlohn\\_verfassungswidrig.html](http://www.rostock.ihk24.de/servicemarken/Presse/Pressecenter/Presseinformationen/Presseinformationen_im_Monat_Mai_2012/1922888/IHKs_in_MV_Vergabegesetz_MV_Mindestlohn_verfassungswidrig.html).

### **Rheinland-Pfalz: E-Vergabeplattform für Kommunen am Start**

Seit 1. Juni 2012 verfügen die Kommunen und deren Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz über eine E-Vergabeplattform. Das Leistungspaket der elektronischen Vergabeplattform beinhaltet dabei die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die Weiterleitung zu anderen Veröffentlichungsmedien bis hin zur vollständig elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren. Für Unternehmen sind die Recherche nach Aufträgen sowie die Beteiligung an E-Vergabeverfahren kostenfrei. Realisiert wurde die Plattform durch die Firma cosinex GmbH. Schnittstellen mit anderen Veröffentlichungsmedien wie bund.de oder dem Amtsblatt S der EU und zu verschiedenen privaten Verlagen wie bi-online, subreport oder dem Submissionsanzeiger sind vorgesehen und gewähr-

leisten eine transparente Information über Ausschreibungen. Nachdem das Land eine E-Vergabepattform für alle Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung erfolgreich aufgebaut hat, bietet cosinex ein entsprechendes Angebot für Kommunen an. Nutzungsberechtigt sind neben den Kommunen auch mehrheitlich im Eigentum rheinland-pfälzischer Kommunen befindliche Beteiligungen, Eigenbetrieben und Einrichtungen. Ansprechpartner bei der Firma cosinex GmbH ist Frau Grit Haucke, erreichbar unter E-Mail [vertrieb@cosinex.de](mailto:vertrieb@cosinex.de). Weitere Informationen zur Vergabepattform für Kommunen in Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter <http://rlp.vergabekommunal.de/>.



## Neues zu PQ-VOL

---

### **Baden-Württemberg: Land begrüßt Präqualifikation**

Auf Antrag von Abgeordneten der CDU gab das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft am 10. Mai 2012 eine Stellungnahme zur Präqualifikation und „Eigenerklärung“ von kleinen und mittleren Unternehmen in der öffentlichen Vergabe ab (Drucksache 15/1702). Die CDU-Fraktion zeigte sich in ihrer Fragestellung besorgt, angesichts der mangelnden Akzeptanz aus Sicht kleiner und mittlerer Unternehmen. Der Finanz- und Wirtschaftsminister Nils Schmid begrüßte die Präqualifikation als effizientes Verfahren für die Unternehmen und die Vergabestellen. Aus Sicht des Landes sind die eingeführten Verfahren zur Präqualifikation praxistauglich und ausgewogen umgesetzt. Einräumen muss das Ministerium, dass es für das PQ-Verfahren allgemein noch einer intensiven Überzeugungsarbeit der Interessenvertretungen bedarf. Vertreter der PQ-Stellen im Land machen vor allem Akzeptanzprobleme bei den Kommunen aus – Die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg befürwortet daher, alle öffentlichen Auftraggeber für eine einheitliche Regelung bei der Präqualifikation zu gewinnen. Das Land betrachtet die Tatsache, dass sich viele Unternehmen noch nicht präqualifizieren lassen möchten, als Nachteil. Für Unternehmen, die sich nicht oft beteiligen, sind die Kosten für die Präqualifikation ein Hindernisgrund.

Quelle: Staatsanzeiger vom 15. Juni 2012.

Die Drucksache zur Stellungnahme finden Sie im Internet unter:

[http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15\\_1702\\_d.pdf](http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15_1702_d.pdf).

### **Mecklenburg-Vorpommern: Akzeptanz von PQ-VOL nimmt zu**

Laut Landeserlass kann in Mecklenburg-Vorpommern (Vom 28. Juli 2010 - V 611 - 00020-2010 t}2l -) der Eignungsnachweis durch Eintragung in das PQ-VOL durch die Vergabestellen anerkannt werden. Festgelegt ist dort ebenso, dass die Präqualifizierung nach VOL von der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen wird. In der Zwischenzeit erkennen große kommunale Vergabestellen und Wohnungsgesellschaften das Zertifikat PQ-VOL an; vor allem Landesvergabestellen nutzen das Instrument zur Vereinfachung von Vergabeverfahren, dazu gehören:

- Das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) für Waren und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen [http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAIv\\_prod/LAIv/beschaffung/](http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAIv_prod/LAIv/beschaffung/)
- Die Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH (DVZ M-V GmbH) für Standard-IT Leistungen [http://www.dvz-mv.de/cms2/DVZ\\_prod/DVZ/de/leistungen/beschaffung/beschaffung.jsp](http://www.dvz-mv.de/cms2/DVZ_prod/DVZ/de/leistungen/beschaffung/beschaffung.jsp)
- Der Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V (bbl) für Bauleistungen <http://www.bbl-mv.de/?id=2500%2C%2C1003464%2C>

Das Land Mecklenburg-Vorpommern bedient sich bei der Abwicklung von E-Vergaben der Vergabepattform des Bundes (evergabe-online.de). Weitere Informationen zum Prozedere in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie im Internet unter [www.abst-mv.de](http://www.abst-mv.de).

## **Veranstaltungen**

---

### Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

#### Veranstaltungen für Unternehmen

##### **Erfolgreiche Teilnahme an IT-Ausschreibungen Seminar**

Öffentliche Auftraggeber vergeben in erheblichem Umfang IT-Aufträge. Dabei handelt es sich nicht nur um den Einkauf standardisierter Hard- und Software. Verstärkt sind kundenspezifische Lösungen gefragt. Das Seminar gibt einen Überblick über die bedeutendsten öffentlichen Einkäufer von IT-Leistungen sowie die wichtigsten Ausschreibungsmedien. Nach einer Darstellung der Grundlagen des Vergaberechts wird auf die Besonderheiten von IT-Ausschreibungen eingegangen: Rahmenvereinbarungen und Teststellungen. Speziell für die Rechtsgeschäfte im IT-Bereich wurden die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen (EVB-IT) geschaffen. Um erfolgreich IT-Aufträge durchführen zu können, müssen Unternehmen die Vorteile und Risiken der verschiedenen Vertragstypen kennen und beherrschen.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg  
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart  
Datum: 3. Juli 2012  
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Anmeldeschluss: 26. Juni 2012  
Teilnahmeentgelt: 180 Euro  
Anmeldung: <http://www.stuttgart.ihk24.de>, Dokument-Nummer: 17550869

##### **Das Bauvertragsrecht der VOB Seminar**

Bauausschreibungen machen einen bedeutenden Teil der Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Den erfolgreichen Abschluss des Vergabeverfahrens bildet der Bauvertrag. Damit beginnt die Arbeit mit der Vertragsabwicklung. Der Bauvertrag ist häufig ein umfangreiches Regelwerk. Unternehmen bedürfen umfassender Kenntnisse, was ihre Mitwirkungspflichten anbelangt. Nur so gelingt es, die vereinbarte Leistung in gesicherter Qualität und Quantität zu erbringen. Das Seminar informiert praxisorientiert über die Grundlagen der Vertragsabwicklung vom Abschluss des Bauvertrages, über die Bauüberwachung einschließlich Bauzeitverzögerungen bis hin zu Fragen der Gewährleistung und Mängelansprüche. Hinweise zu Nachträgen und Vergütungsänderungen runden die Veranstaltung ab.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg  
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart  
Datum: 17. Juli 2012  
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Anmeldeschluss: 10. Juli 2012  
Teilnahmeentgelt: 180 Euro  
Anmeldung: <http://www.stuttgart.ihk24.de>, Dokument-Nummer: 17550828

#### Veranstaltungen für Vergabestellen

### **Vergaberecht für Fördermittelempfänger**

Die Rückforderung von Zuwendungen auf Grund vergaberechtlicher Verstöße ist in den vergangenen Jahren verstärkt thematisiert worden. Der Bundesgerichtshof hat jüngst die Rückforderung eines Investitionszuschusses als rechtmäßig erachtet, weil der Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung des geförderten Projekts gegen das Vergaberecht verstoßen hat. Daneben drohen den Handelnden möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen. Daneben gibt es für öffentliche Auftraggeber auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Untersuchung eigene, erleichternde Ausschreibungsregeln. Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die als Zuwendungsempfänger Vergaberecht zu beachten haben

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg  
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart  
Datum: 18. Juli 2012  
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Anmeldeschluss: 11. Juni 2012  
Teilnahmeentgelt: 180 Euro  
Anmeldung: <http://www.stuttgart.ihk24.de>, Dokument-Nummer: 17551814

## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstadter Str. 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)  
Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998  
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden  
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes  
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 1500-138  
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Hauptgeschäftsführer der  
Handwerkskammer Rhein-Main  
Dr. Christof Riess  
Bockenheimer Landstr. 21  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97172-110  
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich  
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Bierstadter Str. 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 97 4588-0  
Telefax: 0611 97 4588-20  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)